

Erläuterungsbericht  
=====

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Stapelfeld

---

Gebiet: Nördlich der Müllverbrennungsanlage (MVA) - Meiendorfer Amtsweg (Schlackenaufbereitungsanlage)

1. Rechtliche Grundlagen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stapelfeld wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1959, Az.: IX 34a - 312 / 3 - 15.76 genehmigt.

Die nachfolgenden Änderungen von Nr. 1 bis 14 haben folgende Daten:

- |                |                                 |
|----------------|---------------------------------|
| 1) 15.03.1960  | Az.: IX 34c - 312 / 3 - 15.76   |
| 2)             |                                 |
| 3) 17.12.1967  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 15.76   |
| 4) 20.11.1967  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 15.76   |
| 5) 02.12.1968  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 15.76   |
| 6) 12.03.1970  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 15.76   |
| 7) 20.07.1970  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 62.71   |
| 8) 05.09.1973  | Az.: IV 81d - 812 / 2 - 62.71   |
| 9) 29.03.1976  | Az.: IV 810 c - 812 / 2 - 62.71 |
| 10) 26.02.1979 | Az.: IV 810c - 512.111 - 62.71  |
| 11) 10.08.1977 | Az.: IV 810c - 512.111 - 62.71  |
| 12) 18.10.1979 | Az.: IV 810c - 512.111 - 62.71  |
| 13) 01.12.1981 | Az.: IV 810c - 512.111 - 62.71  |
| 14) 24.11.1981 | Az.: IV 810c - 512.111 - 62.71  |

## II. Gebietsbeschreibung

Die 15. Änderung erstreckt sich auf ein Teilgebiet der Gemarkung Stapelfeld, Flur 1, Flurstück 44/1 und 42/1. Das Gebiet befindet sich nördlich des Gebietes der Müllverbrennungsanlage - Meiendorfer Amtsweg - westlich der unmittelbar angrenzenden Fläche der Firma BLUDA - Erwerbsgärtnereien -. Das Gebiet wird durch den "Meiendorfer Amtsweg" erschlossen.

## III. Anlaß der Aufstellung

Die Rohschlacke der MVA-Stapelfeld wird zur Zeit in eine in Hamburg belegene Aufbereitungshalle abtransportiert und dort aufbereitet. Bei der Aufbereitung entstehen Straßenbaustoffe - Schlacken (0,00 bis 16 mm, 16 - 32 mm und Eisenschrott, der an Hüttenwerke verkauft wird). Aus Vertragsgründen kann die MVA ab 1. Januar 1988 die Aufbereitungsanlage in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr beliefern.

Aus diesen und auch aus wirtschaftlichen Gründen wird umgehend der Bau einer eigenen Aufbereitungshalle in unmittelbarer Nähe der MVA erforderlich.

Aus vorgenannten Gründen verschließt sich die Gemeinde Stapelfeld daher, aus Einsicht für eine Maßnahme zur Wieder- und Weiterverwendung von Rohstoffen nicht der Notwendigkeit, mit der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hierfür die bauleitplanerischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat in ihrer Sitzung am 10. November 1986 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Für dasselbe Gebiet wurde gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen. Die Aufstellung beider Bauleitpläne erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. S. 1763).

## IV. Anlaß der Änderung

Die 15. Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan den nachstehenden Erfordernissen anzupassen.

Im Rahmen einer Besprechung am 16. Dezember 1985 beim Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein wurde von Vertretern der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) ein Konzept für ein Abfall- Recyclingzentrum in der Gemeinde Stapelfeld vorgetragen. Aus Sicht der Landesplanung wurde dieses Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt.

#### V. Beschreibung der Nutzungsänderung:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen zur Errichtung einer Schlackenaufbereitungsanlage im Zuge dieser Flächennutzungsplanänderung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBauG als "Fläche für die Verwertung von festen Abfallstoffen" gemäß Ziffer 7 der Planzeichenverordnung dargestellt werden.

Der Flächeninhalt des geplanten Gebietes wird ca. 3,5 ha betragen. Die Schlackenaufbereitung soll in einer Halle stattfinden.

Für die beabsichtigten umfangreichen Grünmaßnahmen von ca. 1 ha wird in dem parallel zu erstellenden Bebauungsplan ein Pflanzgebot festgesetzt. Für diesen Bereich ist ein Pflanzplan - Grünordnungsplan - durch einen Landschaftsgärtner erstellt worden. Dadurch wird gewährleistet, daß eine Vielfalt von standortgerechten Gehölzen gepflanzt und somit genügend Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Fläche für die erforderlichen Regenrückhaltebecken sind verhältnismäßig klein. Aus diesem Grund ist auf eine Darstellung im Planteil verzichtet worden.

Durch Festsetzungen in der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - des künftigen Bebauungsplanes Nr. 11 soll eine landschaftsgerechte Einbindung der baulichen Anlage in die Umgebung erreicht werden.

#### VI. Ver- und Entsorgung:

Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers wird unter Beachtung wassertechnischer Bestimmungen erfolgen. Die Gemeinde wird vor Baubeginn den Nachweis der schadlosen Abführung des Oberflächenwassers führen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem Regenwasserrückhaltebecken, das als Biotop / naturnahes Gewässer gestaltet werden soll, aufgefangen und durch einen Überlauf in die vorhandene Vorflut (Braaker Aue) abgeleitet.

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser und die Entsorgung oder Abwässer soll durch Anschluß an die vorhandene zentrale Einrichtung erfolgen.

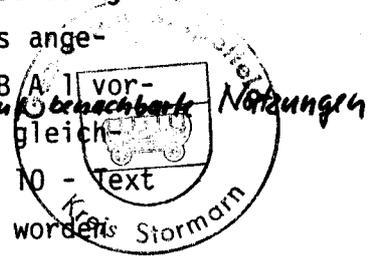
Die Schleswig AG. versorgt dieses Gebiet mit Strom.

Um eine uneingeschränkte Ausführung des geplanten Bauvorhabens, Schlackenaufbereitungsanlage, zu gewährleisten, wird die 30.000 Volt Freileitung, die das Gelände überspannt, teilverkabelt.

VII. Schutz vor schadhaften Emissionen:

Um die östlich und südlich angrenzenden Gebiete zu schützen, sind Maßnahmen zum Schutze vor schadhaften Emissionen erforderlich.

Im Rahmen der Erstellung der lärmtechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Stapelfeld ist festzustellen, daß dies angesprochene Gebiet von der Müllverbrennungsanlage und von der BAB A 1 belastet sind. Das Gebiet kann in etwa mit einem Gewerbegebiet gestellt werden, weil im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 10 - Teil B - Einschränkungen bezüglich der Wohnungen vorgenommen worden sind. Zulässig sind Hauptgebäude für die Unterbringung der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie der Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Für das neue Gebiet werden detailliert Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen getroffen die bewirken, daß in dem Sondergebiet - Fläche 4 - direkt an der westlichen Baugrenze Werte auftreten, die noch unterhalb der eines Gewerbebetriebes liegen. Diese Werte sind am Tag relevant, bereits in den Abendstunden erfolgt diesbezüglich eine Einschränkung. Entsprechende Festsetzungen werden im Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 11 getroffen.



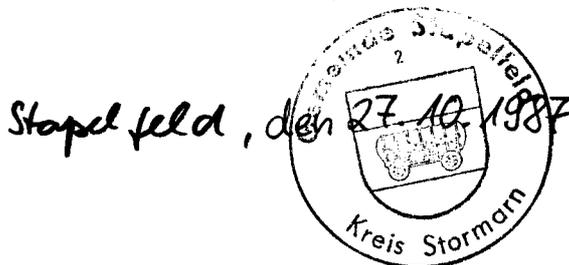
Staubemissionen sind nicht zu erwarten, da der Eigenfeuchtigkeitsgehalt der Schlacke Staubemissionen verhindert. Der Transport mit dem Förderband erfolgt in einem geschlossenen System.

Stapelfeld, 4. Juni 1987

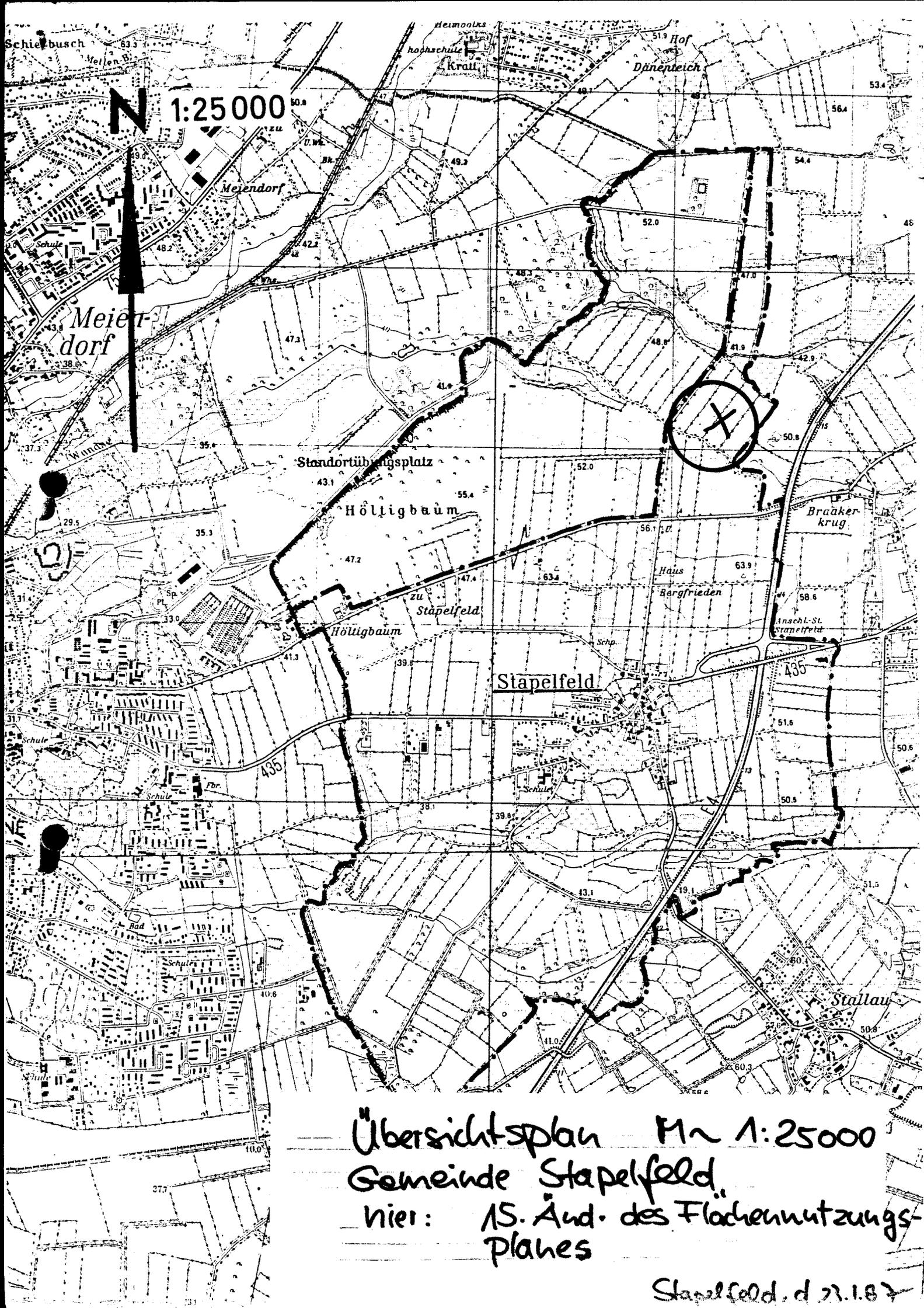


*[Signature]*  
Der Bürgermeister

x Ergänzt gem. Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig - Holstein IV 870-c 512.777-62.77 vom 30. Juni 1987



*[Signature]*  
Der Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:25000  
 Gemeinde Stapelfeld

hier: 15. Änd. des Flächennutzungs-  
 Planes

Stapelfeld, d. 23.1.87